

III ZR 232/56

Verkündet

laut Protokoll

am 21. April 1958

Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2358 010

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto B [REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Kreistag,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die mündliche Verhandlung vom 21. April 1958

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger

sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,

Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
14. November 1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1947 gegründete Kommanditgesellschaft B[REDACTED] u. Co stellte mit Hilfe einer Vier-Spindel-Pressen Leichtbauplatten her. Bald nach der Währungsreform stellte die Firma ihren Betrieb ein und ging in Liquidation. Der Kläger ist Liquidator und auf ihn sind alle Gesellschaftsanteile übergegangen. Die Eisenteile der ordnungsmäßig auseinandergenommenen Presse wurden im Frühjahr 1950 in einer Halle eingelagert, die die Gesellschaft ursprünglich gepachtet hatte und die später eine Firma T[REDACTED] übernahm.

Am 25. März 1952 ersuchte die Steinbruchsberufsgenossenschaft den beklagten Landkreis, wegen einer rückständigen Beitragsforderung gegen die Kommanditgesellschaft von 140,71 DM diese Presse zu pfänden und zu versteigern. Dabei wies sie darauf hin, daß ihr die Presse durch Vertrag vom 29. November 1949 bereits zur Sicherheit übereignet war. Der Vollziehungsbeamte Th[REDACTED] pfändete am 28. Mai 1952 die bei der Firma T[REDACTED] vorgefundenen Einzelteile mit deren Einverständnis. Auf Grund einer Anordnung der Vollstreckungsstelle des Beklagten verkauften er die Teile freihändig als Schrott an eine Firma D[REDACTED] für 120,- DM. Der Geschäftsführer dieser Firma hatte vorher den Schrottwert auf diesen Betrag geschätzt. Von dem Erlös erhielt nach Abzug der Kosten die Firma T[REDACTED] auf ihr Verlangen einen Betrag von 30,- DM als Lagerkosten und die Berufsgenossenschaft den Rest mit 85,80 DM. Thiele hatte weder den Kläger noch die Gesellschaft benachrichtigt.

Der Kläger hat vorgetragen: Die pflichtwidrig unterbliebene Benachrichtigung habe ihm einen erheblichen Schaden verursacht. Er habe nicht gewußt, daß die Berufsgenossenschaft noch Forderungen hatte. Auf eine Mahnung oder Pfändungsnachricht hätte er den geringen Restbetrag sofort bezahlt. Die Presse sei das Herzstück des Betriebes gewesen. Sie sei bei

der Pfändung noch vollständig vorhanden und betriebsfähig gewesen. Er habe damals wegen einer Veräußerung des ganzen Betriebes einschließlich der Presse verhandelt. Die Verhandlungen hätten sich durch den Verlust der Presse zerschlagen. Er hätte für die betriebsfähige Presse dabei mindestens 1 800,- DM erzielt. Sein Schaden betrage also nach Abzug des Schrotterlöses mindestens 1 680,- DM. Er hat Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen beantragt.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt und ausgeführt: Dem Kläger sei kein Schaden entstanden, weil im Jahre 1952 nur noch einige unbrauchbare Teile der Maschine vorhanden gewesen seien, die nur einen Schrottwert von 120,- DM gehabt hätten. Auch bei einem Verkauf der ganzen Presse hätte der Kläger nicht mehr erzielt. Im übrigen müsse er sich an Dähling oder die Berufsgenossenschaft halten.

Die Klage ist in den beiden ersten Rechtszügen erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat eine Amtspflichtverletzung wegen der unterbliebenen Benachrichtigung bejaht, aber angenommen, daß der Kläger die Entstehung eines meßbaren Schadens nicht nachgewiesen habe. Die Presse sei zur Zeit der Pfändung nicht mehr vollständig gewesen, die vorgefundenen Teile hätten nur Schrottwert und damit nur einen Verkehrswert von 120,- DM gehabt. Es sei nicht möglich gewesen, die Presse zusammen mit dem Betrieb zu verkaufen, weil niemand damals eine derartige veraltete Presse mehr eingesetzt haben würde. Auch ein Verkauf der Presse allein nach Vervollständigung sei nicht mehr möglich gewesen.



Die hiergegen von der Revision erhobenen Bedenken greifen nicht durch.

Nach § 839 BGB und Art. 34 GG haftet der Dienstherr, wenn ein Beamter in Ausübung eines ihm übertragenen öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt. Das alles bedarf keiner näheren Erörterung, denn die Klage ist mit Recht abgewiesen, weil dem Kläger kein Schaden entstanden ist.

Gegen diese Annahme wendet sich die Revision in ihrer Begründung, doch sind diese Angriffe unbegründet.

1) Das Berufungsgericht hatte gemäß Beweisbeschluß vom 25. September 1956 von einem Sachverständigen Schmidt ein schriftliches Gutachten zu sechs Fragen erfordert. Der Kläger nahm zu diesem Gutachten Stellung und beantragte, noch einen anderen Sachverständigen zu hören oder den Sachverständigen Schmidt mündlich zu vernehmen, um dem Kläger Gelegenheit zu Fragen zu geben. Das hat das Berufungsgericht nicht getan. Die Revision rügt das als Verfahrensverstoß.

Die Revision weist darauf hin, daß einem solchen Antrag hätte entsprochen werden müssen, ohne daß die Fragen bereits anzugeben waren. Das entspricht der Rechtsprechung, die wiederholt folgendes ausgeführt hat: Nach dem das Zivilprozeßverfahren beherrschenden Grundsatz der Mündlichkeit und dem anerkannten Recht der Partei, an Zeugen und Sachverständige Fragen zu stellen, muß das Prozeßgericht nach Einholung eines schriftlichen Gutachtens einem Antrag auf mündliche Vernehmung des Sachverständigen entsprechen, auch wenn die Partei dabei ihre Fragen noch nicht angibt (BGHZ 6, 398; BGH LM Nr. 2 zu § 411 ZPO).

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Grundsatz unter bestimmten Umständen eine Einschränkung erleidet. Denn der Senat hat schon in einer früheren Entscheidung ausgeführt (III ZR 195/56 vom 21.4.1958), daß der Revisionskläger in derartigen Fällen dem Revisionsgericht darlegen muß, daß das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht (§§ 549, 563 ZPO). Dazu muß die Partei angeben, welche Fragen sie gestellt hätte und daß diese Fragen möglicherweise ein ihr günstiges Ergebnis gehabt hätten. Dabei führt es allerdings nach allgemeinen Regeln zur Aufhebung des Urteils, wenn nicht auszuschließen ist, daß das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruhen kann.

Hier erscheint es ausgeschlossen, daß das Urteil auf der unterbliebenen Vernehmung des Sachverständigen beruht, denn die von der Revision jetzt vorgetragenen Fragen waren für die Entscheidung ohne Bedeutung.

a) Der Kläger wollte den Sachverständigen fragen, welche Teile der Presse fehlten. Der Sachverständige hat diese Fragen aber bereits eindeutig beantwortet, nämlich dahin, daß er nicht angeben könne, aus welchen und wie vielen Einzelteilen die Presse bestanden habe. Dazu hatte er zu Beginn seines Gutachtens ausgeführt, daß die Presse eine veraltete, seltene und wenig gängige Maschine gewesen sei. Andererseits läßt sich eine Maschine wie diese Presse bei einer Verlagerung mehr oder weniger stark zerlegen, so daß die Zahl der Einzelteile bei einer Zerlegung keine feststehende Größe ist. Der Sachverständige hatte die Aussagen des Zeugen O. [REDACTED] gewürdigt und nicht beanstandet, daß dieser ausgesagt hatte, er habe die Maschine in 13 Einzelteile verpackt.

b) Der Kläger wollte dem Sachverständigen weiter die Frage stellen, ob die Angaben der Zeugen He. [REDACTED], Th. [REDACTED] und Dä. [REDACTED] über die vorgefundenen Teile der Presse mit der Annahme vereinbar

waren, daß diese Teile 700 bis 800 kg gewogen hätten, und wieviel die als vorgefunden bezeichneten Teile gewogen hätten.

Der Sachverständige hatte im Gutachten ausgeführt, das angegebene Gesamtgewicht für die betriebsfähige Presse von 1700 kg könne stimmen. Er hat dann das Gewicht der angeblich allein vorgefundenen Teile auf 600 bis 700 kg geschätzt. Er hat also entgegen dem Vortrag der Revision die Aussagen der Zeugen nicht übernommen, da diese das Gewicht der vorhandenen Teile auf 700 bis 800 kg angegeben hatten. Eine weitere Aufklärung war durch den Sachverständigen nicht zu erwarten.

c) Die Frage, ob die vorgefundenen Teile die vollständige Presse bildeten, hat der Sachverständige eindeutig verneint.

d) Die Frage, ob es möglich war, mit einer vollständigen Presse dieser Art im Kleinbetrieb und rentabel zu arbeiten, hatte der Sachverständige für die Zeit nach der Pfändung mit näherer Begründung eindeutig verneint. Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision sind unerheblich, denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Presse nicht mehr vollständig war und eine Beschaffung der fehlenden Teile zur Wiederherstellung nicht wirtschaftlich und zwecklos gewesen sei.

2) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe § 287 ZPO nicht beachtet.

Im Berufungsurteil heißt es allerdings, dem Kläger sei durch die Pflichtverletzung "letzten Endes kein in Geld messbarer Schaden entstanden, jedenfalls von ihm nicht nachgewiesen".

Es ist aber nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht dabei die Bestimmung des § 287 ZPO übersehen hat. Diese Bemerkung im Urteil ist nur eine Zusammenfassung der anschließen-

den Ausführungen. Diese folgenden Ausführungen behandeln die Frage, ob die vorgefundenen Teile die vollständige Presse bildeten und wie der Kläger die Maschine hätte verwerten können. Für diese Einzelfragen galt die Bestimmung des § 286 ZPO. Denn unabhängig von der freieren Stellung des Tatrichters nach § 287 ZPO gelten die allgemeinen Beweisregeln für die Feststellung der einzelnen schadenbegründenden Ereignisse und Umstände.

3) Die Revision rügt die unterbliebene Vernehmung eines Zeugen Sc[REDACTED]. Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 1956, der am Tage vor der letzten mündlichen Verhandlung einging, hatte der Kläger beantragt, den Fabrikanten Sc[REDACTED] darüber zu vernehmen, daß dieser noch jetzt mit einer primitiveren Presse arbeite und die hier streitige Presse mit den Formen für einen Preis von mindestens 1 800,- DM noch jetzt kaufen würde. Das Berufungsgericht hat diesen Beweisantrag als verspätet nach § 529 ZPO zurückgewiesen, weil der Kläger diese einen Kernpunkt betreffende Behauptung früher hätte vorbringen müssen, der verspätete Vortrag auf grober Nachlässigkeit beruhe und ein Eingehen darauf eine Verzögerung der Entscheidung bewirkt hätte, weil das Berufungsgericht nicht einmal Gelegenheit gehabt habe, den Zeugen zum Schlußtermin formlos zu laden. Das Berufungsgericht hatte auch den Beauftragten von Schnapp vernommen und den Beweisantrag als unerheblich bezeichnet, weil nicht vorgetragen sei, daß Sc[REDACTED] auch die unvollständige Presse gekauft hätte.

Die Revision beanstandet die Anwendung des § 529 ZPO nicht, sondern meint nur, der Kläger würde bei Ausübung des richterlichen Fragerechts behauptet haben, Sc[REDACTED] hätte auch eine unvollständige Presse erworben. Eine Verletzung des § 139 ZPO liegt jedoch nicht vor. Denn der Kläger hatte sich auf die verschiedenen Kaufinteressenten nur zum Beweise dafür berufen, daß er die vollständige Presse zusammen mit seinem "ganzen Betrieb" hätte verwerten können; darüber war Beweis erhö-

ben worden. Die Behauptung, Sc[REDACTED] hätte die vorhandenen unvollständigen Teile zu einem wesentlich höheren Preis als dem Schrottpreis gekauft, weicht von dem bisherigen Vortrag des Klägers ganz erheblich ab. Denn er hatte den angeblich hohen Schaden gerade damit begründet, die Maschine sei vollständig gewesen. Das Gericht hatte keinen Anlaß, den Kläger zur Aufstellung einer derartigen neuen Klagebegründung zu veranlassen, nachdem über den Wert der vorgefundenen Teile in beiden Rechtszügen verschiedene Sachverständige vernommen waren.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla